

Erdreihengrabstätte

- Es handelt sich um eine Sargbestattung in einem Erdgrab.
- Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die **Belegung** erfolgt im jeweiligen Grabfeld der Reihe nach (kein Mitspracherecht der Angehörigen).
- Das **Grabrecht** wird für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren zugeteilt.
Ausnahmen: Bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- Eine **Verlängerung** des Grabrechts ist nicht möglich.
- Das Abräumen der Grabstätte wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben.
- Eine **Zubestattung** (weiterer Sarg oder Urne) ist nicht möglich.
- Das Grabbeet ist von den Grabberechtigten nach spätestens 9 Monaten anzulegen und zu pflegen.
- Es kann ein **Grabmal** errichtet werden. Hierfür ist eine gebührenpflichtige Genehmigung erforderlich. Nach Ablauf des Grabrechts wird der Grabstein auf Wunsch kostenlos von der Friedhofsverwaltung entfernt.



Gebühren:

Bestattungsgebühr:	1.596 Euro ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Bestattungsgebühr:	983 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grabnutzung:	1.117 Euro ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Grabnutzung:	350 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Genehmigung eines Grabmals: 100 Euro bzw. 133 Euro je nach Größe

Zusätzliche Gebühren fallen bei der Nutzung einer Trauerhalle an.